



## Beiträge des 13. Bundesgerichtsgerichtstags 12.-14.11.2012 in Erkner

---

Dr. Isabell Götz

Richterin am Oberlandesgericht München

Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags e.V.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich überbringe Ihnen heute herzliche Grüße vom Deutschen Familiengerichtstag!

Der Betreuungsgerichtstag richtet – wie der Familiengerichtstag – alle zwei Jahre eine große Tagung aus. Da wir uns in den Jahren abwechseln, ergänzen wir uns und werden nicht zur Konkurrenz. Einmal hat es den Betreuungsgerichtstag auch schon nach Brühl „verschlagen“, dem traditionellen Tagungsort des Familiengerichtstags. Ziel des Betreuungsgerichtstags ist es, die Zusammenarbeit der Professionen im Betreuungsrecht zu fördern, das Betreuungsrecht weiterzuentwickeln und es zugleich für die davon Betroffenen durchschaubarer und verständlicher zu machen. Bezogen auf das Familienrecht insgesamt entspricht das den Zielen, die auch der Deutsche Familiengerichtstag verfolgt.

Betreuungsrecht und Familienrecht werden bisweilen als zwei Rechtsgebiete angenommen, die nicht viel miteinander zu tun haben, zumal sie verschiedenen Gerichten zugeordnet sind. Manchmal wird als Berührungspunkt nur die gemeinsame „Schnittmenge“ Vormundschaftsrecht gesehen, Vorschriften also, die in Familiensachen originär und in Betreuungssachen über eine Verweisung gelten. Aber ist das tatsächlich alles?

Familienrecht im vorgenannten engeren Sinn und Betreuungsrecht sind im Buch 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt, das mit „Familienrecht“ überschrieben ist, und dieses Familienrecht spannt einen weiten Bogen: Es regelt die Eheschließung, die Rechtswirkungen der Ehe und deren Wiederauflösung, einschließlich aller damit zusammenhängenden finanziellen Folgen. Es regelt die Abstammung eines Menschen und die Unterhaltspflicht unter Verwandten, aber auch das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern und hier insbesondere die elterliche Sorge für ein Kind. Und schließlich regelt es die rechtliche Betreuung erwachsener Menschen, die wegen körperlicher,

geistiger oder seelischer Einschränkungen ihre Angelegenheiten nur partiell oder überhaupt nicht selbst regeln können. Das Familienrecht begleitet den Menschen damit in seinen persönlichsten Angelegenheiten während seines gesamten Wegs.

Kaum eine andere Rechtsmaterie ist und bleibt vom gesellschaftlichen Wandel so betroffen wie das Familienrecht, das gilt für den Wandel an Auffassungen und Lebensformen, aber auch für den faktischen Wandel, etwa durch eine alternde Gesellschaft. Deshalb kann und wird das Familienrecht auch nie zur Ruhe kommen. Und doch waren die Wege zu einer Veränderung bisweilen lang, gerade weil in diesem Rechtsbereich über den rechten Weg häufig gesellschaftspolitisch sehr kontrovers diskutiert wird, auch wenn über das Erfordernis einer Änderung an sich Konsens besteht: Das gilt für das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, das Betreuungsgesetz, das vor nunmehr 20 Jahren – endlich! – die Entmündigung, die Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft zugunsten der Betreuung beseitigte. Das gilt aber auch für das Familienrecht im Übrigen, etwa für das Kindschaftsrecht, dessen Ausgangspunkt im BGB zunächst die „elterliche Gewalt“ mit einer vorherrschenden väterlichen Autorität war. Erst das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge aus dem Jahr 1979 ersetzte die elterliche Gewalt durch den Begriff der elterlichen Sorge, um den Inhalt der Elternverantwortung und die Fürsorgefunktion zu verdeutlichen. Ziel war die Verbesserung der Rechtsposition des Kindes, die Aufwertung seiner Persönlichkeit im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge und das Bestreben, ihm mit zunehmender Reife mehr Möglichkeit zu selbständigem Handeln einzuräumen, um so die Heranbildung zur Eigenverantwortlichkeit zu fördern.

Das Kindschaftsrecht von heute schreibt den Eltern keine bestimmten Erziehungsziele vor, Eltern geben ihre jeweiligen Lebensvorstellungen an ihre Kinder weiter und auf diese Weise bleibt eine Vielfalt von Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten. Die elterliche Sorge dient jedoch dem Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, darin liegt ein wesentliches, alle Eltern gleichermaßen treffendes Ziel ihrer Erziehung. Maßstab des elterlichen Handelns auf dem Weg zur Selbständigkeit des Kindes ist dessen Wohl, das maßgeblich beeinflusst wird durch Kontinuität, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit derjenigen, die die Sorge für das Kind tragen, und durch die Förderung des Kindes zu Gunsten der Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit. Zum Kindeswohl gehört deshalb auch eine mit zunehmendem Alter partnerschaftlicher werdende Erziehung, der Respekt vor dem Willen des Kindes und eine Erziehung völlig frei von Gewalt und Entwürdigungen. Die tatsächliche Sorge für ein Kind und seine rechtliche Vertretung als Bestandteile der elterlichen

Sorge dienen demnach dem Ziel, das Kind zu einer selbstverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hinzuführen.

Und wenn wir in der Erziehung unserer Kinder diese Eigenverantwortlichkeit erreicht und das Kind in die Selbständigkeit entlassen haben, gilt es diese Person und ihre Persönlichkeit auch dann zu achten, wenn sie als Erwachsener wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Einschränkungen ihre Angelegenheiten nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr selbst regeln kann. Dazu gehört zunächst, die Selbständigkeit so lange wie irgend möglich zu erhalten und die Erforderlichkeit einer Betreuung sorgfältig zu prüfen. Zudem finden sich einige Kriterien, die ich eben beim Kindeswohl genannt habe, auch im Betreuungsrecht wieder: Der Respekt vor der Person des Betreuten und vor seinen Wünschen, die in diesem Zusammenhang nicht zunehmend mehr, wie beim heranwachsenden Kind, sondern umfassend und nur mit den unbedingt gebotenen Einschränkungen zu berücksichtigen sind. Auch Kontinuität und Verlässlichkeit des Betreuers sind nach den Ergebnissen einer Untersuchung wesentliche Kriterien für die Zufriedenheit des Betreuten. Unverzichtbar ist Förderung, hier im Sinn der Rehabilitation, und von erheblicher Bedeutung ist – letztlich wieder wie im Kindschaftsrecht – vor allem die tatsächliche Fürsorge, wie auch immer sie ausgestaltet sein mag, die es dem Betroffenen ermöglicht, unter Beachtung seiner Wünsche und Vorstellungen ein möglichst eigenständiges Leben zu führen und die im Idealfall eine rechtliche Betreuung sogar überflüssig macht.

Wenn wir bei den Bezügen zum Familienrecht im engeren Sinn bleiben, so ist auch das Thema Gewalt kein Thema, das nur im Zusammenhang mit Kindern von Relevanz ist, es findet sich – leider – überall in der Familie unabhängig vom Alter der davon Betroffenen, dem sozialen Stand, der Herkunft und dem Geschlecht. Morgen gibt es ein Diskussionsforum zum Thema „Gewalt in der Betreuung“. Der Familiengerichtstag hat sich bei seiner Tagung im Jahr 2005 im Rahmen eines Plenarvortrags und eines Arbeitskreises mit dem Thema „Gewalt gegen alte Menschen“ auseinandergesetzt. Vom Arbeitskreis wurden damals Empfehlungen für den Bereich der Prävention und der Intervention ausgesprochen. Gedacht war – vergleichbar der Regelung im Kindschaftsrecht betreffend die gewaltfreie Erziehung – an eine ausdrückliche gesetzliche Gewährleistung einer gewaltfreien Pflege, wobei auch hier – insoweit anders als im Kindschaftsrecht – dem Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und den Schutzbelangen mündiger alter Menschen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Und es gibt weitere Verknüpfungen: Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig, ohne dass diese Regelung auf minderjährige Kinder beschränkt wäre. Eine Verpflichtung also, die lebenslang gilt und sich zunächst einseitig an die Eltern wendet, wenn das Kind klein ist, mit zunehmendem Heranwachsen aber auch das Kind erfasst und später einmal sich einseitig nur an die Kinder alter, gebrechlicher oder kranker Eltern wenden kann. Verwandte sind als Betreuer nicht immer und ohne weiteres „erste Wahl“, sie finden sich aber vielfach unter den Bevollmächtigten. Dies beruht in aller Regel auf gelebter Familiensolidarität, die andererseits wieder die Grundlage für die vorgenannte Vorschrift war.

Der Gedanke an das Wohl anderer, an Fürsorge und Unterstützung durchzieht also unser gesamtes Familienrecht. Dabei ist die Sorge für Kinder sicher die leichtere Aufgabe, denn jeder der sein Kind nachts schon einmal durch die Wohnung getragen hat, konnte sich mit dem Gedanken trösten können, dass der Mund irgendwann voller Zähne sein wird und der Schmerz aufhört, eine Gewissheit die bei hilfsbedürftigen erwachsenen Menschen in aller Regel fehlt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

20 Jahre Betreuungsrecht haben entscheidend dazu beigetragen, das Bild, das die Gesellschaft vom Umgang mit erwachsenen Menschen mit Einschränkungen hat, erheblich zu verändern. Selbstbestimmung und Wohl standen von Anfang an im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung und haben das Betreuungsrecht seither positiv geprägt. Dies ist Gelegenheit, ein Résumé zu ziehen und zugleich die Diskussion über notwendige Änderungen und weitere Verbesserungen voranzutreiben und zu vertiefen. Das Jubiläum bietet aber auch Gelegenheit, den Blick darauf zu richten, dass das Betreuungsrecht Teil des gesamten Familienrechts ist und sich in vielen Bereichen Gemeinsamkeiten zwischen den Themen des Deutschen Familiengerichtstags und des Betreuungsgerichtstags finden, die eine gemeinsamen Diskussion nahelegen. Deshalb lade ich Sie schon heute zum Familiengerichtstag in Brühl im nächsten Jahr ein und ich werde dort auch für den Betreuungsgerichtstag werben, damit wir uns gemeinsam um die Fortentwicklung des gesamten Familienrechts bemühen.

Jetzt aber wünsche ich dieser Tagung einen erfolgreichen Verlauf und Ihnen allen interessante Tage mit spannenden Diskussionen.

